

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen
zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2
(Dritte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung –
3. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)***

Vom 26. Juli 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1185) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 535), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1043) wird wie folgt geändert:

i. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angaben „0 (grün), 1 (gelb) oder 2 (orange)“ durch die Angaben „0 (grün) oder 1 (gelb)“ und die Angabe „§ 1 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an drei aufeinander folgenden Tagen Stufe 2 (orange) oder einer höheren Stufe zugeordnet sind, haben die Beschäftigten der Horte und die Kinder nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 3 während der Hortförderung abweichend von Absatz 1 im Innenraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Für Kinder und Beschäftigte gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683). FFP-2-Masken können bei Beschäftigten mit einem besonderen Risiko für schwere COVID-19-Erkrankungsverläufe erwogen werden. Es gelten die Ausnahmen nach § 4 der 3. Schul-Corona-Verordnung.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Regelungen der Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Zeit vom 2. bis 15. August 2021. In dieser Zeit hat jede Person während der Hortförderung eine Mund-Nase-Bedeckung im Innenraum zu tragen. Es gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683). Es gelten die Ausnahmen nach § 4 der 3. Schul-Corona-Verordnung.“

2. In § 4 werden die Wörter „in Bezug oder im Rahmen der Notbetreuung nach § 7c Absatz 3“ durch die Wörter „nach § 1a“ ersetzt.

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Erklärung über das Reiseverhalten

Eltern sind verpflichtet, am ersten Tag der Förderung nach den schulischen Ferien eine Erklärung über die Einreise aus einem Risikogebiet und das Nichtbestehen einer Absonderungspflicht nach der §§ 4 und 6 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle vorzuzeigen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
b) Die Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Risikogewichtete Einstufung ab Stufe 5“.

- b) Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an drei aufeinander folgenden Tagen Stufe 5 (violett) zugeordnet sind, schätzt das Gesundheitsamt ein, ob das Infektionsgeschehen kreisweit homogen ist oder lokal auf Ämter begrenzt werden kann. Sofern es auf Grund dieser Einschätzung und der altersspezifischen Risiken im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Erkrankung erforderlich ist, kann das je-

* Ändert VO vom 11. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 52

weils zuständige Gesundheitsamt den Besuch der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen oder auch nur bestimmter Förderarten (Krippe, Kindergarten, Kindertagespflege und Hort) in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt oder auch nur lokal begrenzt für Kinder grundsätzlich untersagen.

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinander folgenden Tagen Stufe 4 (dunkelrot) oder niedriger zugeordnet sind, tritt nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 3 ein etwaiges Besuchsverbot nach Absatz 1 außer Kraft. Sofern das jeweils zuständige Gesundheitsamt den Besuch nach Absatz 1 Satz 2 untersagt hat, kann das Besuchsverbot nach der Einschätzung des zuständigen Gesundheitsamtes durch dieses abweichend von Satz 1 beendet werden. Die Einschätzung hat zu berücksichtigen, ob das Infektionsgeschehen kreisweit homogen ist oder lokal auf Ämter begrenzt werden kann und wie die altersspezifischen Risiken im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Erkrankung bewertet werden.“

- c) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „Erfüllung des“ das Wort „gegebenenfalls“ ergänzt.

- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit der Besuch der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach Absatz 1 untersagt wird, dürfen als Ausnahme von dem Besuchsverbot Kinder die Notbetreuung der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen in den folgenden Fällen besuchen:“

- e) In Absatz 5 werden die Wörter „in Verbindung mit Absatz 5“ gestrichen.

6. In § 11 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 ergänzt:

„Dabei ist der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.“

7. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „29. Juli 2021“ durch die Angabe „25. August 2021“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 26. Juli 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**